

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„proud@work“ (ISIN: DE000A2PRZX5, DE000A3D7526, DE000A2JF9B6)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

Fortan dürfen für das Sondervermögen Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen nicht mehr erworben werden. Die vorstehenden Vermögensgegenstände werden in § 1 der BABen (erwerbbarer Vermögensgegenstände) gestrichen und in § 2 der BABen (unzulässige Vermögensgegenstände) neu angeführt. Die Investmentanteile im § 2 erhalten in der Aufzählung der unzulässigen Vermögensgegenstände die Nr. 3 (vorher ohne Nummer). Es erfolgt im Hinblick auf die nicht zulässigen Vermögensgegenstände auch eine entsprechende Streichung der Anlagegrenzen in § 3 BABen. Die Nummerierung der verbleibenden Anlagegrenzen wurde entsprechend angepasst.

In § 5 Nr. 1 und in § 6 Nr. 3 wird jeweils der Verweis auf die Allgemeinen Anlagebedingungen angepasst.

In § 8 A. Nr. 2 a) bis 2 c) und Nr. 4 wird jeweils die Angabe „jährliche“ bzw. „jährlicher“ gestrichen, da die Bezugsangabe auf das Geschäftsjahr bereits bei der jeweiligen Kostenart enthalten ist.

In § 8 A. Nr. 2 c) wird die Beschreibung der Dienstleistung („Informationsbeschaffung“) geschärft.

In § 8 A. Nr. 5 b) wird die Bezeichnung des bisherigen Dokuments „Wesentlichen Anlegerinformationen“ durch das nunmehr gültige Dokument „Basisinformationsblatt (PRIIPS)“ ausgetauscht.

In § 8 A. Nr. 5 n) werden zukünftig die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen für das Sondervermögen (Transaktionskosten) angeführt (bisher in § 8 Nr. 6 geregelt). Der bisherige Inhalt in § 8 A. Nr. 5 n) wird nunmehr im nachfolgenden Buchstaben o) geregelt.

In § 8 A. Nr. 5 o) werden die ggf. anfallenden Steuern im Zusammenhang mit den Kosten in den §§ 8 A. Nr. 5 a) bis n) neu formuliert. Die bisherige Formulierung von anfallenden Steuern umfasste alle Kostenarten.

Zudem wird das Wort „Inventarwerte“ im gesamten § 8 A. präzisierend durch „Nettoinventarwerte“ ersetzt. Eine Veränderung der Berechnungsmethodik ergibt sich hieraus nicht.

In § 8 B. Nr. 2 b) wird die Beschreibung der Dienstleistung („Informationsbeschaffung“) geschärft.

In § 8 B. Nr. 3 wurde der Link auf das Dokument zur Methodik des BVIs bzgl. der Anteilwertberechnung angepasst, so dass der Anleger einen einfacheren Zugriff auf die Informationen hat.

In § 8 B. Nr. 5 e) nn) werden die ggf. anfallenden Steuern im Zusammenhang mit den Kosten in den §§ 8 B. Nr. 5 d) bis e) mm) mit dem Doppelbuchstaben nn) neu formuliert. Die bisherige Formulierung von anfallenden Steuern umfasste alle Kostenarten.

Die BABen werden um den gesonderten Abschnitt der Rücknahmebeschränkung und den § 12 ergänzt. Es wird zukünftig die Möglichkeit geregelt, ab Erreichen eines Schwellenwerts an Rückgabeverlangen zu Liquiditätsmanagementzwecken die Rückgabe von Anteilen vorübergehend zu beschränken.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft.

Bitte finden Sie die zukünftig geltenden BAB im Auszug nachstehend abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 16.04.2024

Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **proud@work**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend Sondervermögen) von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
3. Derivate gemäß § 9 der AABen,

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
4. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 3 Anlagegrenzen

[...]

2. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 2 gehalten werden.
3. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 solcher Unternehmen anlegen, deren Mitarbeiter stolz darauf sind, in dem Unternehmen beschäftigt zu sein. Die Klassifizierung dieser Unternehmen erfolgt durch Gesellschaften, deren Geschäftszweck die Beratung, das Research oder die Bewertung von Arbeitgebern ist.
4. Mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (<Aktienfonds>). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

[...]

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Erfolgsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: proud@work SBA („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6 Anteile

[...]

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

[...]

§ 8 Kosten

Eine Anteilklasse des Sondervermögens kann entweder die unter (A.) oder (B.) genannte Kostenstruktur aufweisen. Eine Kombination aus den genannten Kostenstrukturen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

A.

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,45 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):
 - a) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - b) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - c) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält je Anteilklasse eine Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird,

4. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Abs. 5 lit m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,90 %

des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

[...]

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

[...]

- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird;

- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

B.

[...]

2. Die Pauschalgebühr deckt insbesondere folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

[...]

- b) Vergütungen, die für Marktrisiko- und Liquiditätsmessung sowie für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen und das Rating von Vermögensgegenständen anfallen;

[...]

- e) Insbesondere aber nicht abschließend nachfolgende Aufwendungen:

[...]

- nn) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben d) bis e)mm) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen

3. Die erfolgsabhängige Vergütung berechnet sich wie folgt:

[...]

b) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

[...]

RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNG

§ 12 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).